



Maßnahmenblatt				Kennzahl	2.2.2.1
Federführung	Städte und Gemeinden	Akteure	Städte und Gemeinden	Zeithorizont	
Thema	Familie				
Ziel	Tagespflegeplätze bedarfsgerecht ausbauen				
Unterziel					
Bezeichnung der Maßnahme	Erstellung eines Kindergartenbedarfsplanes				
Beschreibung					
<p>In § 24 SGB VIII ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege geregelt.</p> <p>Der öffentliche Jugendhilfeträger stellt das vorhandene Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege fest und setzt den entsprechenden Bedarf an Plätzen für die nächsten sechs Jahre fest. Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben.</p> <p>Gem. § 1 der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta nehmen die Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta die Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr.</p> <p>Die Städte und Gemeinden bzw. die von den Kommunen beauftragten Vermittlungsstellen bieten ausreichend Qualifizierungskurse für angehende Tagespflegepersonen an. Es werden Tagespflegepersonen akquiriert und durch Öffentlichkeitsarbeit wird auf die Kindertagespflege und deren Vorteile aufmerksam gemacht. Die Tagespflegepersonen und die Familien, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, werden von den zuständigen Fachberaterinnen unterstützt und begleitet.</p>					
Zielsetzung					
<p>Die Kindertagespflege wird durch eine angemessene Vergütung der Tagespflegepersonen und Schaffung von guten Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv gehalten, um genügend Tagespflegepersonen ausbilden zu können und um ausreichend Plätze für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren vorhalten zu können. Für die Betreuung in Randzeiten wird die Kindertagespflege weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen zu können</p>					